Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umfassende Regelung der Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich und seines Büros in Wien.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Ständigen Schiedshof

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Abkommens halten sich in sehr engen Grenzen. Es kommt nicht zu einem Entfall von Einnahmen, sondern nur zum Verzicht auf Steuern und Zölle, die ohne die durch das Abkommen ermöglichte Ansiedlung des Büros des Schieds-hofes in Österreich gar nicht anfallen würden. Außerdem dürften die vorgesehenen Steuer- und Zollbefreiungen durch die Ausgaben des Büros und seiner Angestellten kompensiert werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abkommen über die Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ständigen

Schiedshof über die Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich,

Inkraftsetzung

Inkrafttreten/

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung Wirksamwerden: 2023

Letzte 10. Februar

Erstellungsjahr: 2022 Aktualisierung: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt auf Energie, Entwicklung und Klimadiplomatie, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Ständige Schiedshof hat im April 2022 eine dauernde Niederlassung in Wien gegründet. Es ist daher notwendig, den Rechtsstatus dieses Büros, seiner Angestellten, der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie all jener Personen, die im Zuge von Verfahren des Schiedshofes oder sonst in einer amtlichen Funktion für den Schiedshof in Österreich tätig werden, in einem Sitzabkommen umfassend und näher zu regeln, wie mit internationalen Organisationen üblich. Das Abkommen ersetzt die Verordnung der Bundesregierung über den Status des Ständigen Schiedshofs in Österreich, BGBl. II Nr. 273/2014, die mit dem Inkrafttreten des Abkommens außer Kraft tritt.

Ziele

Ziel 1: Umfassende Regelung der Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich und seines Büros in Wien.

Beschreibung des Ziels:

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2020-2024 zur aktiven Förderung von Österreich beziehungsweise Wien als Sitz internationaler Organisationen und Ort für internationale Konferenzen und Kodifizierungsmaßnahmen bekannt. Durch die umfassende Regelung der Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich und seines Büros in Wien wird das Tätigwerden des Ständigen Schiedshofes in Österreich erleichtert und ausgeweitet, mit der Wirkung der Stärkung Wiens als Amtssitz internationaler Organisationen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Ständigen Schiedshof

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Ständigen Schiedshof

Beschreibung der Maßnahme:

Die Rechtsstellung sowie die Vorrechte und Befreiungen des Ständigen Schiedshofes, seines Büros in Wien, seiner Angestellten und all jener Personen, die im Zuge von Verfahren des Schiedshofes oder sonst in einer amtlichen Funktion für den Schiedshof in Österreich tätig sind, werden, wie mit anderen in Österreich angesiedelten internationalen Organisationen üblich und im vom Amtssitzgesetz vorgegebenen gesetzlichen Rahmen, in einem völkerrechtlichen Vertrag geregelt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umfassende Regelung der Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich und seines Büros in Wien.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedinmgungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Der Ständige Schiedshof und sein Büro in Wien sind mit wenigen Ausnahmen von der Gerichtsbarkeit und jeder anderen Vollzugshandlung befreit. Allerdings unterliegen Streitigkeiten mit Privaten einer Schiedsgerichtsbarkeit, für arbeitsrechtliche Streitigkeiten (inkl. Entgeltanspruch) ist der Schiedshof verpflichtet, einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus, welcher der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, zu schaffen. Ein ausreichender Rechtsschutz von Privatpersonen, bzw. von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) ist somit gewährleistet.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs- Subdimension der Wesentlichkeitskriterium

dimension Wirkungsdimension

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
	vvii Kungsuillelisioli	
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V1.94 Schema: BMF-S-WFA-v.1.6 Deploy: 2.3.22.RELEASE Datum und Uhrzeit: 10. Februar 2023 18:58 WFA Version: 1.1 B0|D0|G0